

I. Studienfinanzierung

1) LANDESMITTEL

Wir fordern, dass die Landesregierungen den Grundstock einer qualitativ hochwertigen juristischen Ausbildung vollständig finanzieren. Dieser Grundstock umfasst insbesondere Lehrstühle, Professuren und Mitarbeiter

- a. examensrelevante Vorlesungen in ausreichender Zahl
- b. Begleittutorien im Grundstudium
- c. Klausuren- und Examensvorbereitungen
- d. Infrastrukturangebote, wie z.B. Bibliotheksöffnungszeiten von mindestens 14 Stunden täglich

2) STUDIENGEBÜHREN

Wir billigen die Studiengebühren in ihrer derzeitigen Form nicht. Andere Finanzierungsformen kommen unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- a. keine finanzielle Belastung der Studierenden während des Studiums
- b. paritätisches Mitspracherecht der Studierendenvertretungen
- c. ausschließliche und zweckgebundene Verwendung zur Verbesserung der Lehre
- d. transparente Darlegung über die Verwendung der Studiengebühren
- e. bevorzugte Behandlung von Studierenden im Erststudium

3) DRITTMITTEL

Drittmittelfinanzierungen halten wir für eine legitime finanzielle Ergänzung, wenn der oben definierte Grundstock gesichert ist und die Freiheit von Forschung und Lehre garantiert ist.

II. Bundesfachschaft

1) GRÜNDUNG DES BUNDESVERBANDES RECHTSWISSENSCHAFTLICHER FACHSCHAFTEN

Die teilnehmenden Fachschaften erklären zu Ihrem Ziel, einen Bundesverband der deutschen rechtswissenschaftlichen Fachschaften zu gründen. Ziele und Aufgaben des Verbandes sollen umfassen: Repräsentation der Fachschaften auf Bundesebene, dabei insbesondere die Vertretung bei Veranstaltungen, welche die Fachschaften in ihrer Gesamtheit betreffen; die Organisation von jährlichen Mitgliederversammlungen in Form und im Rahmen der Bundesfachschaftentagung; die Wahrnehmung der Interessen der Studenten der Rechtswissenschaft in der BRD sowie der Fachschaften gegenüber überregionaler fachfremder wie fachspezifischer Presse; die Verbesserung der internen Kommunikation der Fachschaften; die Förderung der gegenseitigen ideellen sowie hochschulpolitischen Unterstützung, wie auch des Erfahrungsaustauschs; Verbesserung des Serviceangebots durch Austausch von Erfahrungswerten sowie von Materialien wie Klausuren, Examensprotokollen etc.

2) DER VERBAND

Der Dachverband soll den Namen Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF) tragen. Der zu gründende Verband soll von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mindestbeitrag erheben, welcher in Härtefällen aussetzbar ist. Näheres ist durch die Satzung zu bestimmen.

Der Verband ist parteipolitisch unabhängig. Dies ist in der Satzung des Verbands festzusetzen. Der Verband soll in einem zweigliedrigen System organisiert sein, welches aus einer Mitgliederversammlung sowie einem sieben Mitglieder umfassenden Vorstand besteht.

Es wird eine fünfköpfige Kommission eingesetzt, welche auf Basis der in Workshop 5 gefundenen Ergebnisse die Gründung eines entsprechenden Verbandes vorantreibt. Die Kommission soll von einem Vorsitzenden geleitet werden. Weiterhin soll eine zwei- bis dreiköpfige Kommission eingesetzt werden, welche die Finanzordnung des zu gründenden Verbands in Abstimmung mit der genannten Kommission entwickelt.

bereits bestehenden technischen Mittel – Forum, Verteiler, Homepage – genutzt. Die Bundesfachschaftentagung entsendet einen Vertreter zum Deutschen Juristen-Fakultätentag, welcher dort die gefundenen Ergebnisse präsentiert.

Zur Nachbe

III. Lehre

1) KLAUSURTRAINING

In konkreter Form besteht ein hoher Bedarf im Klausurtraining. Hiermit sollte, über den bisher üblichen Rahmen hinaus, schon früh (erstes Semester) und umfassend (so viele Klausuren wie möglich schreiben) begonnen werden.

2) EINÜBEN JURISTISCHER METHODEN

Innerhalb der Universitäten wird besonders von Seiten der Professorinnen und Professoren mit Unverständnis bezüglich der ausgeprägten Inanspruchnahme von kommerziellen Reps reagiert. Es wird dabei argumentiert, dass für die Studierenden ausgeprägte Fähigkeiten im Umgang mit den Grundlagen und den Methoden bedeutender sei als die in den Reps übliche Vermittlung von Details als bloße Wissenswiedergabe. Deutlich wird dabei der erhöhte Bedarf an Veranstaltungen mit dem Ziel des Methodentrainings. Denkbar sind hier Veranstaltungen zum Klausuraufbau in den frühen Semestern und dem Werkzeug der Rechtswissenschaftler, den Methoden, bis hin zu Stilübungen in späteren Semestern. Ziel dieser Veranstaltungen soll es sein den Studierenden zu vermitteln, eine selbstständige, stringente Argumentation am Gesetzeswortlaut zu vermitteln, um einen Erfolg in der juristischen Ausbildung zu gewährleisten. Es soll einen Kurs Methodenlehre geben.

3) ONLINE-ANGEBOTE

Ein Ausbau der Online-Angebote ist erforderlich. Insbesondere muss dabei eine zentrale Anlaufstelle für Downloads, Informationen und einem Netzwerk zwischen Studierenden unter sich und auch den jeweiligen Dozenten geboten werden. Inhalte sollten schnell und unkompliziert zugänglich und auffindbar sein.

4) KORREKTUREN

Während des Studiums ist die Möglichkeit zur Selbsteinschätzung wichtig. Dies kann nur durch nachvollziehbare und inhaltliche begründete Korrekturen von Probe- und Abschlussklausuren gewährleistet werden. Notwendig ist deshalb eine Intensivierung der Qualitätskontrolle der Korrekturen und der Ausbildung der Korrektoren. Eine Korrektur muss unter Angabe des vollen Namens durchgeführt werden, um die Transparenz bei der Korrektur zu sichern.

IV. Praxisorientierte Veranstaltungen

1) SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN

Wir fordern einheitliche Standards für Schlüsselqualifikationen an allen juristischen Fakultäten in Deutschland. ^{e) Debatte} Rhetorikkurse, Moot Courts usw. sollten im Studienangebot der Universitäten ein stärkeres Gewicht erhalten und müssen mit aller Kraft gefördert werden. Nur durch die Schlüsselqualifikationen kann dem Studenten die Weiterbildung seiner rhetorischen Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen ermöglicht werden. ^{Zu den} einheitlichen Mindeststandards muss zudem eine verpflichtende Prüfung am Ende der jeweiligen Veranstaltung gehören, um ihre Bedeutung zu unterstreichen und ein aussagekräftiges Zertifikat zu schaffen. Bei der Durchführung empfiehlt es sich darüber hinaus, verstärkt auf die Erfahrung von Berufspraktikern, wie z.B. Richter, Rechtsanwälte zurückzugreifen.

2) PRAKTIKA

Um eine flexible Gestaltung des Studiums zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit bestehen, auch während der Vorlesungszeit an Praktika teilzunehmen. ^{Die} Erfahrung zeigt zudem, dass die angebotenen Praktika in der Qualität variieren. Um diesem Defizit entgegen zu wirken, schlagen wir einen bundeseinheitlichen Leitfaden für juristische Praktika vor. Dieser soll wünschenswerte Mindestanforderungen an den Praktikumsinhalt formulieren. Insbesondere soll dem Studenten die Möglichkeit gegeben werden, aktiv an den Falllösungsprozessen teilzunehmen. ^{Bietet} z.B. das bundesweit einmalige Projekt „Modell Arnsberg“. In enger Zusammenarbeit von Richtern und Professoren wird hier im Rahmen eines Gerichtspraktikums die Vermittlung von Verfahrensrecht anhand praktischer Fälle und Erfahrungsberichten angeboten.

3) DER STUDENT ALS PATE

Neben den theoretischen Grundlagen des Studiums ist es für angehende Juristen ebenfalls von essentieller Bedeutung, ihre Menschenkenntnis zu schulen, um sie für den späteren Umgang mit ihren Klienten zu sensibilisieren. An verschiedenen Universitäten wird dies durch ein Patenprojekt gefördert, in dessen Rahmen Insassen einer Justizvollzugsanstalt über einen längeren Zeitraum hinweg von Studenten betreut werden. Diese Betreuung ermöglicht es den Studenten, menschliche Hintergründe zu erforschen sowie Realitäten und Strafzwecke zu begreifen. Wir fordern dies von Seiten der Universitäten verstärkt zu unterstützen.

4) MOOT COURTS

Der Moot Court ist ein oftmals internationaler Wettstreit unter Studenten verschiedener Hochschulen, bei dem ein Gerichtsverfahren nachgestellt wird. Die Studenten können dabei ihre Fähigkeiten in Bezug auf Teamarbeit, Argumentation und Rhetorik entwickeln und verbessern. Die Vorbereitungen auf den Moot Court erfordern eine intensive und zeitaufwendige Auseinandersetzung mit der jeweiligen juristischen Materie. Demzufolge fordern wir zur Kompensation der damit einhergehenden Nachteile, dass zumindest ein einheitlicher Ausgleich in Form des Erwerbs der Schlüsselqualifikationen, des Seminarscheins und ggf. des Sprachenscheins geschaffen werden soll. Bei besonders zeitaufwändigen Moot Courts soll zudem der Freischuss um ein Semester nach hinten verschoben werden können.

5) ANWALTSORIENTIERTE KLAUSUREN

Bei anwaltsorientierten, gutachterlichen Klausuren muss der angehende Jurist einen Fall interessenorientiert lösen. Dies dient dazu, anwaltliches Denken zu entwickeln. Folglich sollte zu den ohnehin angebotenen Klausuren im bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene eine weitere anwaltsorientiert gestaltete Klausur treten, deren Teilnahme auf freiwilliger Basis erfolgt. Die Klausuren sollen als Schlüsselqualifikation angeboten werden.

V. Staatsexamen

1) VEREINHEITLICHUNG DES ERSTEN STAATSEXAMENS

Wir sprechen uns dafür aus, dass das erste Staatsexamen bundesweit vereinheitlicht wird, ausgenommen der landesrechtsbezogenen Klausuren im öffentlichen Recht.

- a. Die Staatsexamina der verschiedenen Länder werden somit untereinander besser vergleichbar.
- b. Die Bewertung der Staatsexamina im Landesvergleich gewinnt dadurch an Transparenz und wird mithin nachvollziehbarer.
- c. Dies wird einen konstruktiven und qualitätssteigernden Wettbewerb zwischen den Bundesländern bewirken

2) STÄRKUNG DER JURISTISCHEN METHODIK IM RAHMEN DES ERSTEN STAATSEXAMENS

Wir finden, dass das Staatsexamen in seiner jetzigen Form das an der reinen Wissensreproduktion orientierte Lernen zu stark belohnt. Dies steht im Widerspruch zum Leitbild des methodisch denkenden Juristen, das von allen deutschen Universitäten immer wieder eingefordert wird.

folgende Verbesserungen vor:

- a. Im Staatsexamen werden Handkommentare zugelassen. Dies macht das Auswendiglernen von Standardproblemen obsolet und fördert das problemorientierte Denken am Fall.
- b. In der auf das Staatsexamen hinführenden Lehre wird die juristische Methodik stärker betont.
- c. In allen Examensklausuren werden Transferleistungen angemessen stark gewichtet.

Desha b sch k

3) DIPLOMJURIST

Jedem Absolventen des ersten Staatsexamens sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag den Titel „Diplomjurist“ verliehen zu bekommen. Die Studienleistung, die bis zum Staatsexamen erbracht wird muss mit einem entsprechenden akademischen Titel honoriert werden. Der Vorteil auf dem Arbeitsmarkt, den Jurastudenten, die sich gegen ein zweites Staatsexamen entscheiden, hierdurch erlangen, ist erheblich. Der Aufwand, der den Universitäten hierdurch entsteht, ist hingegen minimal.